

Kreisrichtlinie in der Fassung vom 6. November 2020 zu Ziffer 4 der Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwesens (§ 23 FAG) vom 29. Oktober 2018

1. Höhe der Zuweisung

1.1 Der Fördersatz beträgt in der Regel

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für den Löschzug-Gefahrgut
1.1.1	Atenschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche	25%	40%	40%	40%
1.1.2	Tragkraftspritze	30%	30%	30%	30%
1.1.3	Druckschlauch (nur Kreismaßnahme)	-	-	60%	-
1.1.4	Feuerwehrfahrzeug	20%	30%	30%	30%
1.1.5	Chemikalienschutzanzug	20%	30%	30%	30%
1.1.6	Funkgerät	15%	25%	25%	25%
1.1.7	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	25%	40%	-	-
1.1.8	Spreizer, Schneidgerät und Rettungszylinder einschließlich Zubehör	15%	25%	25%	25%
1.1.9	Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte	10%	15%	15%	15%
1.1.10	Andere Feuerwehrgeräte (gleichartige Maßnahmen)	15%	25%	25%	25%
1.1.11	Andere Feuerwehrgeräte (nicht gleichartige Maßnahmen)	-	-	35%	35%
1.1.12	Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 2.6 der Landesrichtlinien	15%	25%	25%	25%

1.2 Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.

- 1.3 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.
- 1.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 15% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.
- 1.5 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von gleichartigen Fördermaßnahmen für mehrere Kommunen erhöht sich die Förderung um 5%, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz.
- 1.6 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, erhöht sich die Förderung um 5%. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises und wird der förderungsfähigen Summe zugerechnet.
- 1.7 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

2. Kostenhöchstbeträge

2.1 **Feuerwehrfahrzeuge**

Kostenhöchstbeträge für Fahrgestell und Aufbau inklusive Mehrwertsteuer

2.1.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Straßenantrieb	150.000 €
2.1.1.2	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Allradantrieb	160.000 €
2.1.2.1	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Straßenantrieb	170.000 €
2.1.2.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Allradantrieb	185.000 €
2.1.3.1	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.3.2	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.4.1	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Straßenantrieb	50.000 €

2.1.4.2	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.5.1	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Straßenantrieb	50.000 €
2.1.5.2	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.6.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.6.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.7.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Straßenantrieb	115.000 €
2.1.7.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Allradantrieb	130.000 €
2.1.8.1	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Straßenantrieb	160.000 €
2.1.8.2	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Allradantrieb	175.000 €
2.1.9.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Straßenantrieb	220.000 €
2.1.9.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Allradantrieb	240.000 €
2.1.10.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Straßenantrieb	240.000 €
2.1.10.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Allradantrieb	255.000 €
2.1.11.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Straßenantrieb	270.000 €
2.1.11.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Allradantrieb	290.000 €
2.1.12.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Straßenantrieb	290.000 €
2.1.12.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Allradantrieb	310.000 €

2.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18, mit Allradantrieb	200.000 €
2.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22, mit Allradantrieb	250.000 €
2.1.15.1	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Straßenantrieb	300.000 €
2.1.15.2	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Allradantrieb	315.000 €
2.1.16	Rüstwagen RW DIN 14555-3, mit Allradantrieb	320.000 €
2.1.17.1	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.17.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.18	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22, mit Allradantrieb	180.000 €
2.1.19.1	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Straßenantrieb	80.000 €
2.1.19.2	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Allradantrieb	95.000 €
2.1.20	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) DIN 14043	500.000 €
2.1.21.1	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.21.2	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.22	Andere Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kosten- höchstbetrages erfolgt im Ein- zelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

2.2 Feuerwehrgeräte

2.2.1	Tragkraftspritze DIN EN 14466	13.000 €
-------	-------------------------------	----------

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Gesamtfördersumme für Schutzbekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

2.3.1	Feuerwehrjacke	350,00 €
2.3.2	Feuerwehrohose	200,00 €
2.3.3	Feuerwehrlhelme	400,00 €
2.3.4	Feuerwehrstiefel	250,00 €
2.3.5	Handschuhe	80,00 €

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31. Dezember an den Landrat zu richten. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Rendsburg, 6. November 2020


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat